

Mühleneinkaufsbedingungen der GoodMills Deutschland GmbH



ER NTE 2025

1. Allgemeines

Sofern unsere Einkaufsbedingungen keine speziellen Regelungen enthalten, gelten die Einheitsbedingungen im Deutschen Getreidehandel in ihrer jeweils aktuellen Fassung. Ausgenommen ist jedoch § 22, sodass mögliche Zuschläge wie Klein- und Hochwasserzuschläge sowie Eisliegegelder im Fall einer Anlieferung per Schiff vom Verkäufer zu tragen sind.

Bei Schiffsware gelten zusätzlich die Sonderbestimmungen für CIF-Geschäfte - ausgeliefertes Gewicht und ausgelieferte Qualität.

Der Einkaufskontrakt gilt als genehmigt und allein gültig, wenn nicht binnen von 24 Stunden nach Erhalt ein schriftlicher Widerspruch erfolgt. Eine von unserem Einkaufskontrakt abweichende Bestätigung des Verkäufers oder Maklers gilt nicht als Widerspruch gem. § 2 der Einheitsbedingungen im Deutschen Getreidehandel. Änderungen während des Wirtschaftsjahres bleiben vorbehalten.

Sofern der Verkäufer Unternehmer ist, entscheidet bei Streitigkeiten aus dieser Geschäftsbeziehung das Schiedsgericht.

Im Übrigen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen (auch online unter <https://www.goodmills.de/download-center/agb/> zu finden).

2. Gewährleistung der Produktqualität

Der Verkäufer gewährleistet dem Käufer im Sinne einer Beschaffenheitsvereinbarung gemäß § 434 Abs.1 Satz 1 BGB hinsichtlich jeder gelieferten Partie die Einhaltung aller geltenden deutschen und europäischen lebensmittel- und futtermittelrechtlichen Bestimmungen in der jeweils gültigen Fassung zum Zeitpunkt der Auslieferung.

Dies gilt auch für die jeweils neuesten Leitlinien, insbesondere die Einhaltung der von den Verbänden Deutscher Raiffeisenverband, Deutscher Bauernverband, Bundesverband der Agrargewerblichen Wirtschaft, Bundesverband Güterkraftverkehr Logistik und Entsorgung, Deutscher Mälzerbund, Deutscher Verband Tiernahrung, Union zur Förderung von Öl- und Proteinpflanzen, Verband der Getreide-, Mühlen- und Stärkewirtschaft VGMS e.V. und Verband der ölsaatenverarbeitenden Industrie erarbeiteten Merkblatt „Maßnahmen für den sicheren Umgang mit Getreide, Ölsaaten und Leguminosen“ sowie die „Handlungsempfehlung zur Minimierung von Mutterkorn und Ergotalkaloiden in Getreide“, in der jeweils gültigen Fassung.

Darüber hinaus sichert der Verkäufer zu, dass sämtliches angeliefertes Erntegut aus Vermehrungsmaterial erzeugt wurde, das den nationalen und europäischen sortenschutzrechtlichen Vorschriften entspricht und keine Rechtsmängel aufweist. Das Erntegut wurde insbesondere entweder aus Z-Saatgut erzeugt oder — im Falle eines gestatteten Nachbaues — der Nachbau dem jeweiligen Sortenschutzinhaber gemeldet und — sofern der Verkäufer nicht unter die sog Kleinlandwirtregelung fällt — die notwendige Gebühr fristgerecht entrichtet. Wenn der Verkäufer nicht selbst Erzeuger ist, sichert er zu, dass sein jeweiliger Vorlieferant ihm gegenüber eine entsprechende Zusicherung abgegeben hat.

Der Verkäufer schuldet, sofern er schuldhaft die nationalen oder europäischen sortenschutzrechtlichen Vorschriften verletzt oder fehlerhafte Angaben im Rahmen dieser Erklärung abgibt, eine Vertragsstrafe von bis zu EUR 100,00 pro Tonne des betroffenen angelieferten Ernteguts, die vom Käufer im Einzelfall nach billigem Ermessen festzusetzen und im Streitfall durch das zuständige Gericht zu überprüfen ist. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadensersatzanspruchs bleibt hiervon unberührt. Eine etwaig gleichzeitig geltend gemachte Vertragsstrafe wird hierauf angerechnet.

Bei Zweifeln an der Richtigkeit der Zusicherung ist der Käufer berechtigt, weitere Informationen zum angelieferten Erntegut einzufordern, wenn der Verkäufer selbst Erzeuger ist. Der Verkäufer ist verpflichtet, diese unverzüglich offenzulegen.

Wir setzen beim Verkäufer ein Qualitätssicherungssystem nach QS, GMP+ oder einem anderen anerkannten Standard voraus.

3. Ausschluss bestimmter Verfahren (GVO, Bestrahlung etc.)

Der Verkäufer gewährleistet dem Käufer im Sinne der Beschaffenheitsvereinbarung gemäß § 434 Abs.1 Satz 1 BGB ferner, dass das Getreide

- nicht der Kennzeichnung von Produkten unterliegt, die genetisch veränderte Organismen (GVO) enthalten, aus solchen bestehen oder aus solchen hergestellt wurden (Verordnung (EG) Nr.1829/2003 sowie Verordnung (EG) Nr.1830/2003);
- keine nicht in der EU zugelassenen GMO enthält, nicht aus solchen besteht oder nicht aus solchen hergestellt ist (Verordnung (EG) Nr.1829/2003 Artikel 4 Absatz 2);
- nicht im Sinne des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches bestrahlt wurde;
- nicht von mit Klärschlamm gedüngten Feldern stammt, und zwar auch nicht, soweit die Aufbringung von Klärschlamm nach der Klärschlammverordnung vom 15. April 1992 in der jeweils geltenden Fassung erlaubt ist und die Richtwerte der deutschen Gesellschaft für Hygiene und Mikrobiologie in der zum Zeitpunkt der Lieferung geltenden Fassung einhält und keine Shiga- und Verotoxinbildende E. coli bzw. deren Toxine enthält.

4. Vermeidung von Kontaminationen

Wir weisen darauf hin, dass Ware, die die Gesundheit des Verbrauchers schädigen kann, nicht in den Verkehr gebracht werden darf. Es ist streng untersagt uns derartiges Getreide anzuliefern. Der Lieferant trägt die Verantwortung dafür, dass alle kennzeichnungspflichtigen allergenen Zutaten in seinem Produkt (gemäß LMIV VO (EG) Nr. 1169/2011, Anhang II) benannt werden.

Weiterhin ist der Lieferant dafür verantwortlich und stellt sicher, dass Kontaminationen (wie z.B. Pflanzenschutzmittel, Mykotoxine, kennzeichnungspflichtige Allergene), auch im Rahmen der Lagerung und des Transportes, unter Berücksichtigung des Standes der Technik, ausgeschlossen sind und das Getreide alle geltenden gesetzlichen Grenzwerte einhält. Der Lieferant ist verantwortlich dafür, das Risiko einer Kontamination mit Allergenen gemäß LMIV VO (EG) Nr. 1169/2011, Anhang II während der Lagerung und durch Vorrachten zu minimieren (ALARA).

5. Vorrachten und Vorratsschutz

Der Verkäufer verpflichtet sich, mit der Vorlage der Transportpapiere die Warenart der letzten drei Transporte des Transportfahrzeuges mitzuteilen (Vorrachten). Zulässige Vorrachten und die dazugehörigen Reinigungsmaßnahmen sowie Ausschlüsse von bestimmten Vorrachten sind einzuhalten (gemäß aktueller IDTF-Liste).

Für die Halal-zertifizierten Mühlen gilt der Ausschluss der dafür definierten Vorrachten.

Bei Produkten aus GMO, die als Vorracht transportiert wurden, empfehlen wir, eine intensive Reinigung mit Wasser.

Der Verkäufer verpflichtet sich, jede von ihm oder seinen Vorlieferanten vorgenommene Vorratsschutzbehandlung des Getreides oder eines Teils des gelieferten Getreides spätestens bei Anlieferung mitzuteilen.

Die Mitteilung muss den Grund der Behandlung, den verwendeten Wirkstoff und dessen Dosierung, Datum, Ort, den Namen des Anwenders und die Menge des in der Anlieferung enthaltenen behandelten Getreides enthalten. Erfolgt keine Mitteilung, entspricht dies einer Garantie, wonach das angelieferte Getreide nicht mit Vorratsschutzmitteln behandelt wurde und keine Rückstände aufweist.

6. Feststellung der Qualität

Qualitäts-, Konditions- und Backfähigkeitsfeststellungen erfolgen durch den Käufer am Lieferort.

Maßgebend für die Feststellung von Qualität und Beschaffenheit etc. sind die Untersuchungsmethoden, die von einem akkreditierten Labor - in Käufers Wahl - angewandt werden. Im Nachfolgenden sind unter Punkt 7 die gültigen Untersuchungsmethoden genannt. Der Verkäufer hat Gelegenheit, den Feststellungen selbst oder durch einen Beauftragten beizuwohnen. Die Qualitäts- und Gewichtsermittlung erfolgt durch den Käufer final am Ort der Lieferung.

7. Gültige Untersuchungsmethoden bei Streitfällen

Qualität:

Proteingehalt	in Trockensubstanz (N x 5,7) (ICC 105/2 Kjeldahl oder ICC 167 Dumas)
Sedimentationswert	(ICC 116/1)
Feuchtigkeit	(ICC 110/1)
Fallzahl	(ICC 107/1)
Feuchtkleber	(ICC 155)
Keimfähigkeit	> 85%
Hektolitergewicht	(ISO 7971-2)

Besatz (ICC 102/1 (Weichweizen), ICC 103/1 (Roggen))
DON / ZEA / OTA (Methode HPLC oder Gaschromatographie)

8. Probenahme und Rückstellmuster

Der Verkäufer ist berechtigt, selbst oder durch einen vereidigten Probenehmer gemeinsam mit dem Käufer bei Ausladung der Ware ein verschlussgesichertes Muster hinsichtlich der Feststellung von Qualitäts- und Konditionswerten anfertigen zu lassen. In diesem Fall kann der Verkäufer innerhalb von 24 Stunden nach Bekanntgabe der vom Käufer getroffenen Qualitäts- oder Konditionsfeststellungen eine Analyse bei einem akkreditierten Labor nach Wahl des Käufers verlangen. Die Einsendung der verschlussgesicherten Muster hat der Verkäufer unter gleichzeitiger Mitteilung an den Käufer unverzüglich zu veranlassen. Beide Parteien haben das Recht, eine Nachanalyse im Sinne des § 33 der Einheitsbedingungen im Deutschen Getreidehandel durchführen zu lassen.

Die Kosten der Analyse und/oder Nachanalyse trägt der unterliegende Teil. Abweichend zu § 32 Abs.1 der Einheitsbedingungen ist die telefonische Beanstandung gültig und bedarf keiner zusätzlichen schriftlichen Bestätigung.

Ein verschlussgesichertes Muster wird je Liefereinheit gemeinsam gezogen und beim Käufer, standortbedingt, mindestens 12 bis mind. 18 Monate gelagert. Die Richtigkeit des Musters wird durch die Unterschrift je eines Beauftragten des Verkäufers und Käufers bestätigt und gilt als Beweismittel.

9. Lieferkettensorgfaltspflichten - Verpflichtungen des Lieferanten

9.1 Der Verkäufer als Lieferant hat stets sicherzustellen, dass in seinem eigenen Geschäftsbereich (im Sinne von § 2 Abs. 6 Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz — LkSG) keine Verstöße gegen die in § 2 Abs. 2 Nr. 1-12 sowie Abs. 3 Nr. 1-8 LkSG genannten Verbote begangen werden. Der Lieferant verpflichtet sich außerdem, die vorstehende Verpflichtung an seine unmittelbaren Zulieferer (im Sinne von § 2 Abs. 7 LkSG) weiterzugeben und entlang seiner Lieferkette (im Sinne von § 2 Abs. 5 LkSG) angemessen zu adressieren.

9.2 Stellt der Lieferant fest, dass ein Verstoß gegen die in § 2 Abs. 2 Nr. 1-12 sowie Abs. 3 Nr. 1-8 LkSG genannten Verbote in seinem eigenen Geschäftsbereich eingetreten ist, hat der Lieferant uns als Käufer unverzüglich in Textform über diesen Verstoß zu informieren und mitzuteilen, welche Maßnahmen zur Beseitigung des Verstoßes ergriffen worden sind bzw. ergriffen werden. Der Käufer ist berechtigt, die nach dieser Ziffer 9.2 erlangten Informationen an die unmittelbaren Abnehmer der von ihm hergestellten Produkte oder Dienstleistungen weiterzugeben. Die Weitergabe erfolgt unter Wahrung der berechtigten Interessen des Lieferanten, der Rechte von Mitarbeitenden, des Datenschutzes sowie des Schutzes von Geschäftsgeheimnissen.

9.3 Kommt der Lieferant einer seiner Verpflichtungen aus dieser Ziffer 9 nicht nach, so ist der Käufer — unbeschadet seiner sonstigen Rechte — berechtigt, die Geschäftsbeziehung zum Lieferanten so lange auszusetzen, bis der Lieferant seiner Verpflichtung nachgekommen ist.

10. Qualitätsabrechnung


Bei Unter- bzw. Überschreitung eines, der am Lieferort, ermittelten Analysewerte zur wertmindernden Seite hat die Mühle das Recht, die Annahme zu verweigern oder marktübliche Abschläge vorzunehmen. Für die Höhe des Minderwertes bei Abweichung von den im Kontrakt vereinbarten Qualitäts- und Konditionsmerkmalen (z.B. Besatz, Feuchtigkeits-, Qualitäts- und/oder Konditionswerte) sind die für das Erntejahr vom Käufer festgesetzten, anfordernden Abzugstabellen maßgebend. Zuschläge für Naturalgewicht oder Minderfeuchtigkeit sind ausgeschlossen.

Siehe mitgeltende Unterlagen: mühlenindividuelle Abschlagstabellen

11. Mitgeltende Unterlagen in der jeweils gültigen Fassung

- Einheitsbedingungen im Deutschen Getreidehandel
- Merkblatt Maßnahmen für den sicheren Umgang mit Getreide, Ölsaaten und Leguminosen (Quelle: DRV et al)
- Handlungsempfehlung zur Minimierung von Mutterkorn und Ergotalkaloiden in Getreide (Quelle: BMEL u. MRI)
- Lieferantenselbstauskunft, sofern vorhanden
- Abschlagstabellen
- GoodMills Deutschland GmbH – AEB auch online (<https://www.goodmills.de/download-center/agb/>)

GoodMills Deutschland GmbH
Geschäftsführung



Markus Prantl



Peter Schlag